

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 20.11.2003, (letzte Änderung durch Beschluss vom 14.12.2023) und des § 31 Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) LGBl.Nr. 58/1969 idgF wird verordnet:

Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof St. Peter

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Stadt Bludenz ist bücherliche Eigentümerin der Liegenschaft in der Katastralgemeinde Bludenz, EZ 859, bestehend aus den Gst.Nrn. 1075/2, 1075/3 und einem Teilstück der Gst.Nr. 1142/5.

(2) Die obgenannten Liegenschaften sind Friedhofszwecken gewidmet und daher kommunaler Friedhof.

§ 2

An Grabstätten können nur Benützungrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, jedoch kein Privateigentum erworben werden.

§ 3

(1) Der Friedhof St. Peter ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Begräbnisstätte für die verstorbenen Personen des Gemeindegebietes Bludenz, sofern von der Friedhofverwaltung keine andere Anordnung getroffen wird.

(2) Die Bestattung von nicht in Bludenz wohnhaften Personen kann von der Friedhofverwaltung bewilligt werden.

(3) Auf Inhaber des Benützungrechtes an einem Familien- oder Urnengrab sowie deren Angehörige im Sinne des § 14 Abs. 5 dieser Friedhofsordnung finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 4

(1) Für den Friedhof St. Peter ist ein Gräberbuch zu führen. Darin ist jede Bestattung unter Angabe des Tages, des Namens des Bestatteten, sowie der Art und Nummer des Grabes bzw. der Grabstelle genau einzutragen. Exhumierungen

sind in gleicher Weise zu vermerken. Ist der Beerdigte ein Kind, so ist auch dessen Alter anzuführen.

§ 5

(1) Jede Leiche muss spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes oder nach ihrer Auffindung oder Enterdigung bestattet werden. Eine spätere Bestattung darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisters vorgenommen werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch eine solche Bestattung weder die Gesundheit gefährdet noch die Pietät verletzt wird. Falls es zur Hintanhaltung von Gefahren für die Gesundheit und zur Wahrung der Pietät erforderlich ist, ist die Genehmigung unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Leiche nicht rechtzeitig bestattet werden kann, weil die Maßnahmen zur Klärung der Todesursache nicht abgeschlossen sind oder vom Strafgericht Einwände gegen die Vornahme der Bestattung erhoben werden.

(2) Die Bestattungspflicht besteht auch für abgetrennte und menschliche Körperteile, die nicht in einer ärztlichen Ordination oder einer Krankenanstalt unschädlich beseitigt werden. Die Bestattung oder unschädliche Beseitigung solcher Körperteile hat der behandelnde Arzt oder der ärztliche Leiter der Krankenanstalt zu veranlassen.

(3) Leichen, die für Zwecke der naturwissenschaftlichen oder medizinischen Forschung und Lehre, für Zwecke der Ermittlung von Krankheitsursachen oder für Zwecke der Heilbehandlung einer Einrichtung überlassen wurden, die solchen Zwecken dient, sind, sobald sie für solche Zwecke nicht mehr benötigt werden, ohne unnötigen Verzug zu bestatten oder, falls es sich nur um Leichenteile handelt, im Rahmen der Einrichtung unschädlich zu beseitigen. Die Bestattung oder Beseitigung hat in einem solchen Falle der Leiter der Einrichtung zu veranlassen.

§ 6

(1) Jede Leiche muss in einem Sarge in die Erde versenkt oder in einer Gruft beigesetzt werden. Leichenteile sind gleichfalls zu versargen. Die Gruftnische ist jeweils nach einer Beisetzung, jedoch spätestens am nächsten Arbeitstag zuzumauern.

(2) Urnen sind in einem verschlossenen Behältnis beizusetzen. Die Urnen haben so gekennzeichnet zu sein, dass jederzeit festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herrühren. Die Beisetzung von Urnen ist rechtlich der Bestattung einer Leiche gleichzusetzen.

§ 7

(1) Die Mindestruhefrist für eine Leiche beträgt bei allen Grabstellen 15 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist darf, die Fälle des Absatzes 2 und 3, des § 16 Abs. 2 sowie des § 18 Abs. 2 ausgenommen, grundsätzlich keine Grabstelle geöffnet oder neu belegt werden.

(2) Die Bestattung der Leiche eines Kindes im Alter bis zu fünf Jahren oder die unterirdische Beisetzung von Urnen hat auf die weitere Belegbarkeit einer Grabstelle keinen Einfluss und es kann in dieser vor Ablauf der Ruhefrist eine weitere Erdbestattung vorgenommen werden.

§ 8

Bei Exhumierung einer Leiche sind die diesbezüglichen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 9

Werden Grabflächen für öffentliche Zwecke (Friedhofanlagen, -wege usw.) benötigt, so kann die Stadt die Verlegung dieser Grabstätten und die Umbettung der Leichen auf ihre Kosten vornehmen. Sie hat, soweit es sich um Familiengräber handelt, Ersatzgräber gleicher Art zu stellen, auf die die bestehenden Rechte übergehen.

§ 10

Der Friedhof kann durch Beschluss der Stadtvertretung ganz oder teilweise aufgelassen werden.

II. Einteilung des Friedhofes, Arten und Ausmaße der Gräber

§ 11

(1) Der Friedhof ist in Grabfelder einzuteilen. Die Einteilung sowie eine allfällige Änderung derselben erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

(2) Für den Friedhof ist, soweit nicht bereits vorhanden, ein Friedhofplan anzulegen, in dem die Grabfelder sowie die einzelnen Gräber und Grabstellen (§ 14 Abs. 1) einzuzeichnen, je nach ihrer Art durch verschiedene Farbtönungen kenntlich zu machen und fortlaufend zu nummerieren sind. Der Friedhofplan ist laufend zu ergänzen.

§ 12

Es werden nachstehende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Reihengräber:
 - a) für Erwachsene und Kinder
 - b) im Urnenfeld
 - c) Urnen-Gemeinschaftsgrab

2. Familiengräber
3. Urnenwand-Familiengräber
4. Urnensäulen-Familiengräber
5. Urnenbodennischen.

§ 13 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Einzelgräber, die zur Aufnahme je einer Leiche auf die Dauer der Mindestruhefrist dienen. Sie werden laufend nummeriert und der Reihenfolge nach belegt. Wird eine Leiche enterdigt, so kann das Grab wieder belegt werden, wenn in der betreffenden Reihe noch Beerdigungen stattfinden. (

2) An Reihengräbern kann kein Benützungsrecht (§ 22) erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Reihengrab oder auf Umbettung aus einem solchen in ein anderes Reihengrab.

(3) Für die Beistellung eines Reihengrabes auf die Dauer der Ruhefrist ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.

(4) Wenn ein neuer Beerdigungsturnus beginnt, sind über ortsübliche kundgemachte Aufforderung die Gräber innert der bekannt gegebenen Frist abzuräumen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, so wird die Räumung durch die Friedhofverwaltung veranlasst und es gilt das Eigentum an den Grabmälern als zugunsten der Stadt aufgegeben.

§ 14 Familiengräber

(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten, in denen mehrere Leichen bzw. deren Asche nebeneinander bzw. übereinander beerdigt werden. Sie werden in Familiengräber, Arkadenplätze, Arkaden, Urnenwandnische, Urnensäulen und Urnenbodennischen eingeteilt.

(2) Arkadenplätze sind die an der Friedhofmauer befindlichen Familiengräber.

(3) Arkaden sind die im Innenraum des Bogenganges des Friedhofes gelegenen Familiengräber.

(4) Urnenwand-Familiengräber sind in einer Betonwand ausgesparte Nischen, in welchen vier Urnen beigesetzt werden können. UrnensäulenFamiliengräber sind aufrecht stehende Marmor- oder Granitsäulen, in welchen zwei bis vier Urnen übereinander beigesetzt werden können.

Bei den Säulen mit vier Urnen, müssen zwei in Rohre im Boden versenkt werden und zwei Urnen werden oberirdisch situiert. Die Urnen die in den Boden versenkt werden, müssen Bio-Urnen sein.

(5) An Familiengräbern ist das Benützungsrecht gemäß § 22 zu erwerben.

(6) In einem Familiengrab dürfen innerhalb der Berichtszeit nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer dem Inhaber des Benützungsrechtes durch dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader und der Seitenlinie bis einschließlich des dritten Grades bestattet werden.

Die Namen von solchen Familienmitgliedern können auf dem Familiengrabmal auch dann angebracht werden, wenn sie nicht dort bestattet sind.

(7) Die Bestattung von Verwandten und Verschwägerten entfernter Grades sowie familienfremder Personen in einem Familiengrab und das Anbringen von Gedenktafeln (Namen) für solche an der Familiengrabstätte, ist nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung zulässig.

§ 15 Grabausmaße

(1) Die Grabausmaße einer Grabstelle betragen:
für Erwachsene 2,20 x 0,90 m für Reihengräber im
Urnenfeld 1,20 x 0,50 m für Urnenwand-
Familiengräber 0,60 x 0,50 m.

(2) Die Unterteilung der Familiengräber ergibt sich aus der Anzahl der dazugehörigen Grabstellen. Es gibt Familiengräber mit zwei, vier und acht Belegungsmöglichkeiten.

(3) Die Tiefe eines Reihengrabes und Familiengrabes ab 2,00 m Grabbreite für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren hat mindestens 1,70 m zu betragen. Bei Kindern bis zu 10 Jahren richtet sich die Grabtiefe nach deren Größe und Alter, doch darf sie in keinem Falle geringer als 1,00 m sein. Bei Familiengräbern von 1,00 m Grabbreite hat die Mindesttiefe grundsätzlich 2,20 m zu betragen. Die unterirdische Beisetzung von Urnen hat in einer Mindesttiefe von 0,60 m zu erfolgen.

(4) Beisetzungen von Metallsärgen und Metalleinsätzen haben grundsätzlich in einer Tiefe von 2,20 m zu erfolgen.

Getrennte Sammlung von Friedhofabfällen

Friedhofabfälle im Sinne dieser Verordnung sind alle im Rahmen der privaten Grabpflege anfallenden Abfälle wie Schnittblumen, Grasschnitt, Laub, Erde, Kränze, Grablichter usw. Diese Abfälle sind nach Arten getrennt in die bereitgestellten Sammelgefäße zu sortieren und zwar:

- a) Bioabfall: Kränze, Buketts, Gestecke (ohne Kerzen/Schleifen), Schnittblumen, Gras- und Erdenreste, Zweige und Äste.
- b) Restmüll: Kranzschleifen, Blumentöpfe, Steckschwämme aus Kunststoff, Grablichter mit Wachsresten. Für andere als die oben aufgelisteten Abfallarten sind die im Rahmen der Abfuhrordnung der Stadt Bludenz vorgesehenen Einrichtungen (Altglas, Altpapier- und Altmetallsammlung, Problemstoffsammlung) zu benutzen.

III. Besondere Bestimmungen über die Beisetzung von Urnen

§ 16

(1) Für die Beisetzung der Urnen von Feuerbestattungen ist auf dem Friedhof ein eigenes Urnenfeld vorgesehen, das Reihengräber aufweist.

(2) Die Reihengräber im Urnenfeld sind ausschließlich für die Beisetzung von Urnen auf die Dauer der Mindestruhefrist (§ 7 Abs. 1) bestimmt.

(3) Für die Beisetzung von Urnen besteht auch ein Urnenwand-Gemeinschaftsgrab, welches ausschließlich zur Beisetzung von Urnen auf die Dauer der Mindestruhefrist (§ 7 Abs. 1) bestimmt ist.

(4) Auf Reihengräber im Urnenfeld finden die Vorschriften über Reihengräber sinngemäß Anwendung.

§ 17

(1) Die Beisetzung von Urnen kann erfolgen:

- a) in Reihengräbern des Urnenfeldes
- b) in Familiengräbern
- c) in Urnenwand-Familiengräbern
- d) im Urnenwand-Gemeinschaftsgrab
- e) in Urnensäulen-Familiengräber
- f) Urnenbodennischen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a, b und d dürfen Urnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

(3) Im Falle Abs. 1 lit. c dürfen Urnen oberirdisch in die hierfür vorgesehenen Urnenwandnischen beigesetzt werden, wobei die Nische nach Beisetzung mit einer verschraubbaren Abdeckplatte zu versehen ist.

§ 18

(1) In einem Familiengrab dürfen innerhalb der Berechtigungszeit Urnen von Familienmitgliedern in beliebiger Zahl beigesetzt werden, auch wenn das Grab schon belegt ist.

(2) In solchen Fällen darf die Öffnung bereits belegter Grabstellen schon vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen, jedoch nur bis zu einer Tiefe von 0,6 m.

§ 19

Urnen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung von einem konzessionierten Leichenbestattungsunternehmen beigesetzt werden.

§ 20

Die Umlegung einer Urne (§ 6 Abs. 2) bedarf der Bewilligung der Friedhofverwaltung.

IV. Benützungsrechte an Familiengräbern

§ 21

(1) Familiengräber werden, soweit verfügbar, von der Stadt Bludenz an interessierte Einwohner von Bludenz gegen Bezahlung der hierfür festgelegten Gebühren zur Benützung überlassen.

(2) Die Überlassung eines Grabes begründet kein Eigentumsrecht, sondern gewährt lediglich die Befugnis, das Grab für die Dauer der Berechtigungszeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu benützen.

§ 22

Das Benützungsrecht an einem Grabe wird auf eine Berechtigungszeit von 15 Jahren eingeräumt. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes um weitere 15 Jahre ist, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind möglich, wobei hierfür eine entsprechende Verlängerungsgebühr zu entrichten ist. Die Höhe dieser Verlängerungsgebühr richtet sich nach der zum Zeitpunkt der anstehenden Verlängerung gültigen Friedhof-Gebührenverordnung der Stadt Bludenz.

§ 23

(1) Der Erwerb durch zwei oder mehrere Personen ist nicht zulässig. **(2)** Grundsätzlich kann das Benützungsrecht nur an einem Grabe erworben werden.

§ 24

Über Ansuchen um Einräumung oder Verlängerung von Benützungsrechten entscheidet die Friedhofverwaltung. Auf die Überlassung eines Familiengrabes besteht kein Anspruch. Die Verlängerung des Benützungsrechtes darf, sofern der Benützungsberechtigte seinen ordentlichen Wohnsitz in Bludenz nachweisen kann und seinen ihm nach der Friedhofsordnung obliegenden Verpflichtungen stets klaglos nachgekommen ist, nicht versagt werden.

§ 25

(1) Über den Erwerb des Benützungsrechtes wird ein Grabstättenzuweisungsbescheid ausgestellt. Dieser hat Name, Geburtsdatum und Adresse des Berechtigten, Art und Nummer des Grabes und die Bezeichnung des Friedhofes zu enthalten. Ferner ist darin zu vermerken, dass für das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Bludenz und dem Benützungsberechtigten ausschließlich die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung maßgebend sind.

(2) Der im Familiengräberbuch eingetragene Inhaber des Benützungsrechtes ist allein der Stadt Bludenz gegenüber berechtigt und verpflichtet und auch zur

Stellung von Anträgen, die die Grabstätte, insbesondere die Beerdigung von Personen daselbst oder die Verlegung einer Leiche betreffen, ermächtigt.

§ 26

Das Benützungsrecht beginnt mit der Aushändigung des Grabstättenzuweisungsbescheides an den Berechtigten.

§ 27

Dem Erwerber des Benützungsrechtes an einem Familiengrabe ist es gestattet, Leichenreste verstorbener Angehöriger an seine Grabstätte zu überführen.

§ 28

(1) Die Bestattung einer Leiche oder Beisetzung von Urnen in einem Grabe, an dem ein Benützungsrecht erworben wurde, ist nur dann zulässig, wenn die Mindestruhefrist von 15 Jahren durch die Dauer des Benützungsrechtes gewährleistet ist. Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhefrist, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern.

(2) Endet das Benützungsrecht zum Zeitpunkt der Vornahme einer Bestattung, so hat dieses bis zum Ablauf der in der Friedhofsordnung festgelegten Mindestruhefrist (15 Jahre) aufrecht zu bleiben. Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes ist eine anteilige Verlängerungsgebühr vorzuschreiben, wobei hierfür die zu diesem Zeitpunkt gültige Friedhofgebühren-Verordnung zur Anwendung kommt.

§ 29

Das Benützungsrecht kann vor Ablauf der Berechtigungszeit zurückgegeben werden.

V. Übertragung von Benützungsrechten

§ 30

Das Benützungsrecht ist vom Bürgermeister auf Antrag des Benützungsberechtigten an andere Personen zuzuweisen, wenn es weiterhin für eine Person in Anspruch genommen wird, für deren Bestattung der Friedhof nach der Friedhofsordnung bestimmt ist.

§ 31

Die Übertragung durch letztwillige Verfügung ist zulässig, jedoch nur innerhalb der Familie in gerader und bis zum dritten Verwandtschaftsgrad der Seitenlinie und nur auf eine Person. Wird entgegen dieser Vorschrift das Benützungsrecht auf mehrere Personen übertragen, so findet die Bestimmung des § 32 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

§ 32

(1) Mangels einer letztwilligen Verfügung geht das Benützungsrecht auf jenen gesetzlichen Erben bis zum dritten Verwandtschaftsgrad über, den sämtliche Erbberechtigten bestimmen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so entscheidet die Friedhofverwaltung endgültig, welchem Erben das Benützungsrecht zufällt. Dabei soll in der Regel dem überlebenden Ehegatten oder dem ältesten Nachkommen in gerader Linie, sofern diese in Bludenz wohnhaft sind, der Vorzug gegeben werden.

(2) Sind keine gesetzlichen Erben in gerader Linie und bis zum dritten Verwandtschaftsgrad der Seitenlinien vorhanden, so erlischt das Benützungsrecht nach Ablauf der Berechtigungszeit.

VI. Erlöschen von Benützungsrechten

§ 33

(1) Das Benützungsrecht an einem Grabe erlischt:

- a) wenn die Berechtigungszeit abgelaufen ist und nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht wird. Der Berechtigte ist ein halbes Jahr vor Ablauf der Berechtigungszeit schriftlich aufmerksam zu machen;
- b) wenn der Berechtigte die Grabstätte vernachlässigt und sich trotz Aufforderung der Friedhofverwaltung weigert, seinen Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung nachzukommen;
- c) c) mit Auflassung des Friedhofes;
- d) im Falle des § 29;
- e) im Falle des § 32 Abs. 2.

(2) In den unter Abs. 1 lit a und b bezeichneten Fällen ist der Benützungsberechtigte von der Friedhofverwaltung schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch öffentliche Kundmachung an der Amtstafel unter Setzung einer angemessenen Frist auf die Säumnisfolgen aufmerksam zu machen.

§ 34

(1) Mit Erlöschen des Benützungsrechtes fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch der Stadt zur freien Verfügung anheim.

(2) Der letzte Inhaber des erloschenen Benützungsrechtes bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal samt Zubehör (Einfassung, Bepflanzung u.dgl.) zu entfernen.

(3) Kommt er dieser Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung diese Gegenstände auf Kosten des Benützungsberechtigten von der Grabstätte entfernen lassen (§ 40 Abs. 4 Bestattungsgesetz). Wenn die entfernten Gegenstände vom Benützungsberechtigten nicht innerhalb von einem Monat übernommen werden, gehen sie in das Eigentum der Stadt Bludenz über.

VII. Gestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 35

Über jeder besetzten Grabstätte ist ein Kreuz oder ein anderes passendes Grabdenkmal zu errichten.

§ 36

(1) In den Arkaden dürfen nur Grabmäler aufgestellt werden, die dem hervorragenden Platze entsprechen und nicht mehr als 0,50 m vor der Rückwand hervorstehten.

(2) Auf Arkadenplätzen dürfen Denkmäler nur an der Innenseite der Arkadenwand angebracht werden. Die Höhe ist angemessen zu begrenzen. **(**

3) Innerhalb der Grabfelder dürfen die Grabmäler folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

- a) bei Reihen- und Urnengräbern: Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m inkl. Sockel
- b) bei Familiengräbern, zweifach belegbar:
- c) Höhe 1,50 m, Breite 1,00 m inkl. Sockel
- d) bei Familiengräbern, vierfach belegbar:
- e) Höhe 1,50 m, Breite 1,50 m inkl. Sockel.

§ 37

(1) Als Material für Grabmäler kommen nur Natur- und Kunststeine, Eisen, Bronze, Kupfer und Holz in Betracht.

(2) Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind vor allem bei kleineren Grabmälern tunlichst zu vermeiden. Material, Größe, Form und Farbe müssen aufeinander abgestimmt sein und sich in das Gesamtgepräge des betreffenden Friedhofteiles einfügen. **(**

3) Die Inschrift hat sinnvoll und einfach zu sein. Die Schrift hat sich in Größe und Type dem Ausmaß und Werkstoff des Grabmales anzupassen. **(4)** Grabmale sowie Grabinschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen, sind verboten.

§ 38

(1) Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und nötigenfalls derart fundiert werden, dass sie sich beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch umstürzen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. **(2)**

Die Grabmäler auf Familiengräbern und Reihengräbern sind derart zu setzen, dass sie in der Längs- und Querrichtung in gerader Linie zueinander stehen.

(3) Auf Familiengräbern hat die Aufstellung so zu erfolgen, dass die weitere Benützung des Grabes durch das Grabmal nicht behindert wird.

§ 39

(1) Das Ausmaß der Grabeinfassung einschließlich des Grabmales hat zu betragen:

- a) bei Reihengräbern die Länge 1,20 und die Breite zwischen 0,70 und 1,30 m,
- b) bei Urnengräbern die Länge von 0,50 bis 1,20 m und die Breite 1,00 m,
- c) bei Familiengrabstätten und Arkadenplätzen die Länge 1,20 bis 2,70 m und die Breite nach Art der zugewiesenen Grabstätte.

Die Stärke der Einfassung darf höchstens 0,25 m (bisher 0,15 m) betragen.

(2) Die Höhe der Grabeinfassung bleibt wie bisher begrenzt auf 0,20 m und der rückwärtige Einfassungsteil muss mit der Rückseite des Grabmales bündig sein.

(3) Zur Einfassung der Gräber dürfen keine Zement- und Ziegelsteine sowie Flaschen, Krüge, Bretter, Blech, Drahtgeflecht, Schlacken oder ähnliches verwendet werden.

§ 40

In den Arkaden wird bei Neuvergabe (nicht aber bei Übertragung im Sinne des V. Abschnittes dieser Verordnung) von Arkadengrabstätten der Einbau von Gruften auf Kosten der Benützungsberechtigten zur Pflicht gemacht, doch erwachsen hieraus, insbesondere im Fall des Erlöschens des Benützungsrechtes, keinerlei Ansprüche auf Vergütung durch die Stadt.

§ 41

Das Aufstellen und Abändern von Einfassungen und Grabmälern in den Arkaden und auf den Arkaden-Platz-Grabstätten sowie der Einbau von Gruften bedarf vor Beginn der Arbeit der Genehmigung der Friedhofverwaltung. Fällt die Arbeit unter genehmigungspflichtige Arbeiten, die im Landesbaugesetz festgehalten sind, so ist der Friedhofverwaltung vor Erteilung der Bewilligung die baupolizeiliche Bewilligung vorzulegen.

§ 42

Für Unfälle, die durch unsachgemäßes Aufstellen, sowie überhaupt für alle Schäden, die durch Aufstellen, Instandsetzung oder Entfernung von Grabmälern an Friedhofanlagen, -wegen, Gräbern und Grabmälern entstehen, haften die jeweiligen Benützungsberechtigten.

§ 43

(1) Grabhügel dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Hinsichtlich der Länge und Breite gelten die für die Grabeinfassungen festgelegten Ausmaße (§ 39).

(2) In den Arkaden sind keine Grabhügel zulässig. Frische Hügel sind baldmöglichst einzuebnen.

§ 44

(1) Jedes besetzte Grab soll innerhalb der Einfassung mit einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen sein. Bei der Pflanzenauswahl ist auf die Erzielung einer ruhigen Gesamtwirkung Bedacht zu nehmen.

(2) Das Pflanzen von Bäumen und größeren Sträuchern (Gehölzpflanzen) auf den Grabstätten ist nicht zulässig. Bei Beschädigung von Nachbargräbern durch Gehölzpflanzen haftet der Nutzungsberechtigte. Für das Aufstellen von Topfpflanzen gilt diese Bestimmung sinngemäß.

(3) Die Verwendung von unpassenden Gefäßen als Blumenbehälter ist verboten. Desgleichen dürfen Papier-, Blech- und Perlkränze nicht als Grabschmuck verwendet werden.

§ 45

Zur Erreichung eines schönen Friedhofbildes können hinsichtlich ganzer Grabfelder oder einzelner Gräberreihen besondere Richtlinien für eine einheitliche Gestaltung der Grabstätten und Grabmäler aufgestellt werden.

(1) Einheitliche Bepflanzung des Blumenbeetes bei der Urnenwand.

- a) Die Bepflanzung des gesamten Urnenwandareals erfolgt ganzjährig über Auftrag der Friedhofverwaltung durch die Stadtgärtnerei.
- b) Die Bepflanzung durch Benützungsberechtigte von Urnenwand-Familiengräbern ist nicht erlaubt.

(2) Grabinschrift bei Urnenwand-Familiengräber:

Die Grabinschriften bei den einzelnen Urnenwand-Familiengräbern haben zwecks einheitlichem Erscheinungsbild – einheitlich zu erfolgen.

- a) Vor- und Nachname
- b) Geburts- und Sterbedatum

Die hierfür einheitliche Schriftart ist KONTUR, Schriftgröße: 30 mm.

(3) Die Anbringung eines Porzellanbildchens der/des Verstorbenen bzw. eines Kreuzes ist nur dann erlaubt, wenn die Gesamtgröße von Schrift und Zahl mit maximal 9 cm nicht überschritten wird.

(4) Die Typenwahl der Grableuchte steht dem Benützungsberechtigten frei – jedoch muss die Grableuchte aus „Bronze“ sein und eine Vorrichtung aufweisen, um diese an der Grabstätten-Einfassplatte montieren zu können.

(5) Die Aufstellung von Weihwasserbehältnissen (Weihwasserkessel) durch Benützungsberechtigte einer Urnenwand-Familiengrabstätte ist nicht gestattet, da seitens der Stadt Bludenz als Eigentümer des Friedhofes solche in ausreichender Zahl angebracht wurden. Widerrechtlich aufgestellte Behältnisse werden seitens der Friedhofverwaltung abmoniert und dem Aufsteller

zurückgegeben, wobei seitens der Stadt für den Ankauf keinerlei Vergütung erfolgt.

§ 46

(1) Jedes Grab samt Grabmal und Einfassung ist von den Benützungsberechtigten oder Angehörigen gut zu pflegen und stets in einem ordentlichen sowie baulich einwandfreien Zustand zu erhalten. Insbesondere sind Unkraut, vertrocknete Pflanzen, welke Kränze und Blumen umgehend zu entfernen, wofür Behälter (Container) zur Verfügung stehen.

(2) Benützungsberechtigte an Arkaden haben überdies Innenwände, Decke und Fußboden ihrer Arkade (einschließlich der dazugehörigen Bogensäulen) auf eigene Kosten zu erhalten.

§ 47

Unbeschadet einer Bestrafung nach § 61 und anderer Vorschriften dieser Friedhofsordnung kann die Friedhofverwaltung verlangen, dass

- a) Gräber, die den Vorschriften zuwider angelegt oder verwahrlost sind, in einen entsprechenden Zustand versetzt,
- b) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder in Abweichung von den Genehmigungsbedingungen aufgestellt sind, entfernt oder geändert,
- c) Grabschmuck, der den Vorschriften widerspricht, beseitigt werden. Wird diesem Verlangen nicht innert der festgesetzten Frist entsprochen, so kann die Friedhofverwaltung die verlangten Maßnahmen auf Kosten der Beteiligten selbst durchführen.

VIII. Benützung der Leichenhalle

§ 48

Die Leichenhalle ist zur Unterbringung von Leichen bis zu deren Bestattung bestimmt.

§ 49

Die Benützung der Leichenhalle steht jedermann gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr frei.

§ 50

Leichen von Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, sowie bereits stark in Verwesung übergegangene Leichen sind, soweit die sanitätspolizeilichen Vorschriften nichts anderes bestimmen, in fest verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu bringen.

§ 51

Für Schmucksachen oder andere Wertgegenstände, die den Leichen mitgegeben werden, übernimmt die Stadt Bludenz keine Haftung.

§ 52

Die Besichtigung der Leichen in der Leichenhalle ist nur während der von der Friedhofverwaltung festgesetzten Zeit gestattet. Außerhalb derselben bleibt die Leichenhalle geschlossen.

§ 53

Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer jedermann zugänglichen Tafel anzuschlagen.

IX. Beisetzung Verstorbener anderer Religionsgemeinschaften

§ 54

Die Beisetzung Verstorbener, anderer Religionsgemeinschaften ist unter Einhaltung der Bestimmungen der städtischen Friedhofsordnung und dem Vbg. Bestattungsgesetz möglich.

X. Ordnungsvorschriften

§ 55

Der Besuch des Friedhofes steht zu den von der Friedhofverwaltung festgesetzten und an den Eingängen bekannt gemachten Tageszeiten jedermann frei.

§ 56

Die Friedhofbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

§ 57

Verboten ist:

1. Das Gehen außerhalb der Wege, das unbefugte Betreten der Gräber und Einfassungen sowie das widerrechtliche Abreißen und Wegnehmen von Blumen, Pflanzen und sonstigem Gräberschmuck;
2. die Verunreinigung oder Beschädigung der Gebäude, Mauern, Brunnen, allgemeiner Denkmäler, der Gräber, Grabmäler, Wege u.dgl. sowie das Ablegen oder Wegwerfen von Abfällen, Unkraut, welchem Grabschmuck usw. außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
3. der Besuch des Friedhofes durch Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener;

4. das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, sowie das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern im Friedhof;
5. das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofeingängen;
6. das Rauchen, lautes Unterhalten, Lärmen, Singen, Pfeifen und Spielen;
7. das Feilhalten von Waren, Blumen u.dgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften im Friedhof oder vor den Eingängen;
8. die Durchführung von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen.

§ 58

(1) Durch Arbeiten an Grabstätten darf der Verkehr auf dem Friedhofe nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben einzustellen.

(2) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen u.dgl. darf auf den Friedhofwegen nur mit leichten Handwagen vorgenommen werden.

(3) Das zu den Arbeiten und zum Begießen benötigte Wasser darf aus dem Friedhofbrunnen entnommen werden.

§ 59

(1) Gewerbliche Verrichtungen auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, müssen vor Beginn der Friedhofverwaltung gemeldet werden.

(2) Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsordnung wiederholt verletzen oder die Weisungen der Friedhofverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Angestellte und Arbeiter der Unternehmer.

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 60

Die Stadt Bludenz übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung durch Ablauf der Zeit, durch Schnee, Windbruch, Elementarereignisse, durch Beschädigung seitens Dritter oder sonst entstehen. Sie haftet insbesondere auch nicht für Diebstähle von privatem Eigentum wie Denkmalteilen, Blumen, Kränze usw.

§ 61

Verstöße gegen diese Friedhofsordnung werden gemäß § 65 Bestattungsgesetz geahndet.

§ 62

Die Höhe der nach den vorstehenden Bestimmungen zu entrichtenden Gebühren wird von der Stadtvertretung festgesetzt. Der jeweils geltende Gebührentarif bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

§ 63

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung können auf dem städtischen Friedhof Benützungsberechtigte an Gräbern nunmehr nach diesen Bestimmungen erworben werden.

§ 64

Sind hinsichtlich einer Grabstätte derzeit mehrere Berechtigte vorhanden, so haben diese für die Dauer des Weiterbestandes der alten Grabberechtigung einen Verfügungsberechtigten namhaft zu machen; der gegenüber der Stadt Bludenz alle Rechte und Pflichten der Mitberechtigten zu vertreten hat. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so bestimmt die Friedhofverwaltung den Verfügungsberechtigten.

§ 65

Für die Benützung der Friedhofeinrichtungen beschließt die Stadtvertretung die jeweils gültigen Friedhofgebühren.

§ 66

Für die Benützungsrechte an Familiengräbern, die vor dem 15. Juli 1964 erworben wurden, beginnt die Berechtigungszeit ab dem 15. Juli 1964 zu laufen; für alle nach diesem Zeitpunkt erworbenen Benützungsrechte an Familiengräbern ab der Zuweisung.

§ 67

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Simon Tschann